

**Satzung der Gemeinde Hopsten zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung
gemäß § 64 Landeswassergesetz NRW vom 24. Dezember 2019**

In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2020

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Gemeinde Hopsten in seiner Sitzung am XX. Dezember 2020 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern**

- (1) In der Gemeinde Hopsten wird die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer durch Wasser- und Bodenverbände (Unterhaltungsverbände) gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW wahrgenommen.

Es handelt sich um folgende Wasser- und Bodenverbände:

- Unterhaltungsverband Hopstener Aa für das seitliche Einzugsgebiet der Hopstener Aa
- Unterhaltungsverband Schaler-Halverder Aa für das seitliche Einzugsgebiet der Schaler-Halverder Aa
- Unterhaltungsverband Bardelgraben für das seitliche Einzugsgebiet des Bardelgrabens
- Unterhaltungsverband Dreierwalder Aa für das seitliche Einzugsgebiet der

Dreierwalder Aa

- Unterhaltungsverband Recker Aa für das seitliche Einzugsgebiet der Recker Aa

- (2) Die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer umfasst die in § 39 Abs. 1 Nrn. 1 - 5 WHG und in § 61 LWG NRW gesetzlich festgelegten Aufgaben und Bereiche und muss sich gemäß § 39 Abs. 2 WHG an den Maßgaben der §§ 27 bis 31 WHG sowie § 39 Abs. 2 WHG orientieren.

§ 2 Umlage des Unterhaltsaufwandes

- (1) Die Wasser- und Bodenverbände legen den ihnen aus der Unterhaltung der in § 1 genannten Gewässer entstehenden Aufwand nach § 64 Abs. 2 LWG NRW auf die beteiligten Gemeinden um. Die der Gemeinde Hopsten danach erwachsenden Verbandslasten und sonstige für die Gewässerunterhaltung aufgebrachte Kosten werden den Eigentümern der in der Gemeinde Hopsten gelegenen Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer als Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf- erlegt. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstückes im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.
- (2) Die Umlage des Aufwandes und der Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand und die Kosten nicht durch Anteile der sog. Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfendes Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind.
- (3) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage, den Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie die Kosten für das Gewässerkonzept gemäß § 74 Abs. 2 LWG NRW.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 LWG NRW die Eigentümer der Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen ist und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Nicht gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken für die Flächen, die natürliche oder künstliche Gewässer darstellen. Zu diesen gehören insbesondere die Gewässer erster und zweiter Ordnung und die sonstigen Gewässer im Sinne des LWG, Seen, Teiche, sowie Kanäle. Straßenseitengräben und sonstige Gräben sind keine Gewässer im Sinne dieser Regelung.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.

- (4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (5) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Gemeinde Hopsten anzuzeigen. Ein Wechsel in der Gebührenpflicht wird zum ersten Tag des Kalendermonats wirksam, der dem Monat folgt, in dem der Eigentumswechsel im Grundbuch eingetragen wird. Zeigt der bisherige oder der neue Eigentümer den Eigentumswechsel nicht an, so haften beide solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

§ 4 **Gebührenmaßstab**

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr ist die Flächengröße des Grundstücks in Quadratmeter gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW. Die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung werden gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unversiegelten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.
- (2) Versiegelte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Versiegelte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Der Umfang der versiegelten und unversiegelten Flächen der Grundstücke wird im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen sowie aus der Auswertung von Luftbildern des Gemeindegebietes der Gemeinde Hopsten ermittelt. Hierzu ist von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch die Gemeinde Hopsten ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der versiegelten Flächen und der übrigen (= unversiegelten) Flächen vorzulegen (Mitwirkungspflicht). Die Gemeinde Hopsten prüft die Angaben und kann erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Unterlagen vom Gebührenpflichtigen fordern. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die Fläche von der Gemeinde Hopsten im Wege der Schätzung ermittelt. Sofern die der Veranlagung zugrundeliegenden Flächendaten von den tatsächlichen Flächen vor Ort abweichen, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dies der Gemeinde Hopsten binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides mitzuteilen. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (5) Ändert sich die versiegelte oder die übrige (= nicht versiegelte) Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Än-

derung der Gemeinde anzuzeigen. Die Veränderung wird ab dem 01.01. des folgenden Kalenderjahres berücksichtigt.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Der jährliche Gebührensatz beträgt für Grundstücke im Unterhaltungsverband/ Einzugsgebiet:

Unterhaltungsverband/ Einzugsgebiet	Flächenart	
	versiegelt	übrige
	Gebührensatz in € je qm	
Hopstener Aa/Recker Aa	0,031543	0,000224
Schaler-Halverder Aa	0,061900	0,000271
Bardelgraben	0,125172	0,000261
Dreierwalder Aa	0,094892	0,000224

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühren können zusammen mit anderen Steuern, Gebühren und Abgaben erhoben werden.

§ 7 Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Gemeinde Hopsten mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) als Gebührenpflichtiger entgegen § 4 Abs. 4 und Abs. 5 seinen Mitteilungs- und An-

zeigepflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

- b) als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - c) als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 2 Beauftragte der Gemeinde Hopsten daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Die bisherige Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Hopsten für fließende Gewässer 2. Ordnung von 23.09.1982 in der Fassung der 28. Änderung vom 13. Dezember 2018, tritt zum 31.12.2019 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.